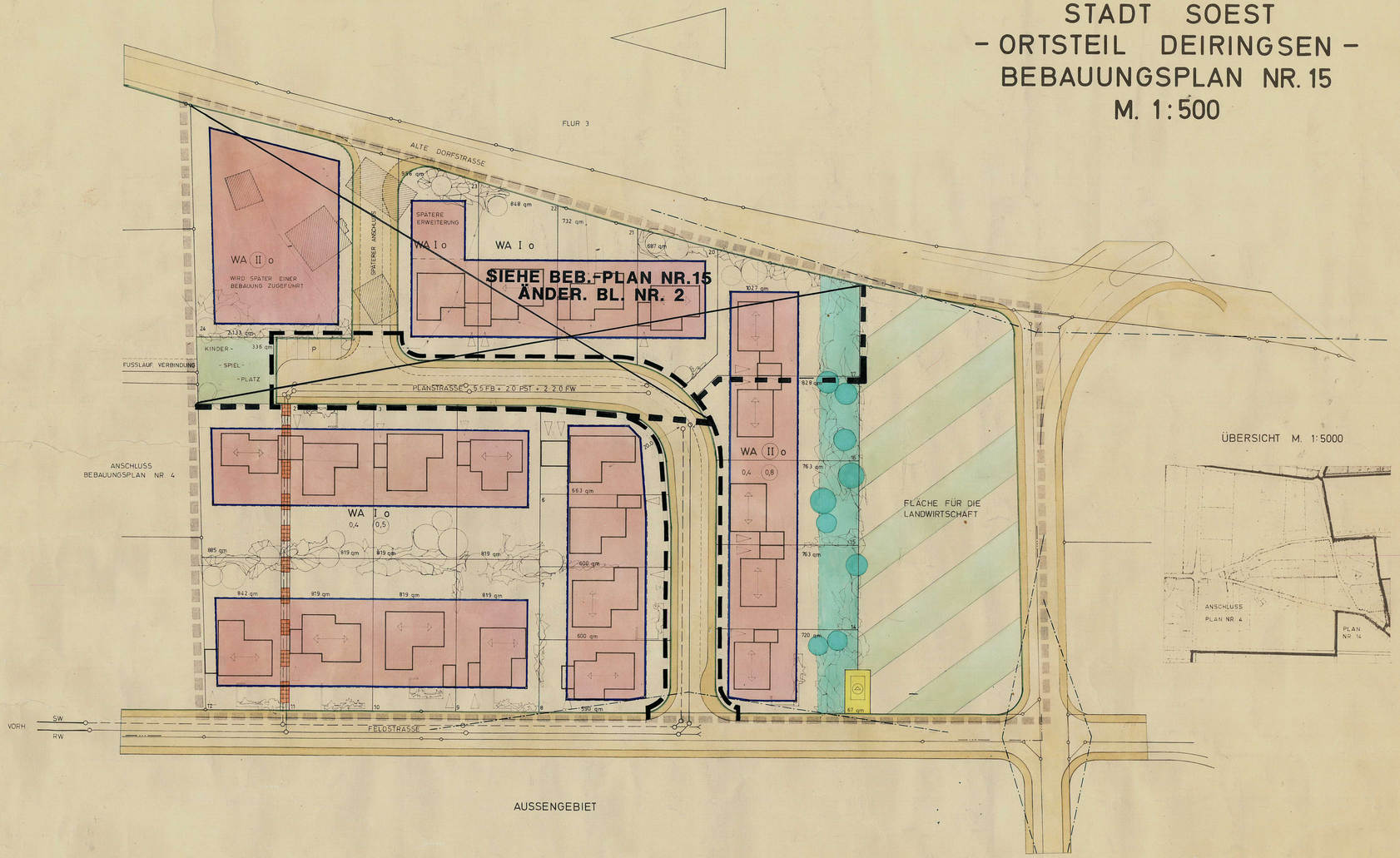
STADT SOEST
- ORTSTEIL DEIRINGSEN -
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
M. 1:500



ÜBERSICHT M. 1:5000

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020).

§ 2 + 9 DES BUNDESGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL.I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I S. 1237).

§ 4 DER 1. VERORDNUNG DES LANDES NW ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 21. 4. 1970 (GV.S. 299/SGV. 232) IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNG

§ 103 (1) NR. 1, 2 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BAU O NW) IN DER FASSUNG VOM 27. 1. 1970 (GV. NW S 96) DER BEKANNTMACHUNG

HAT DER RAT DER STADT S O E S T IN DER SITZUNG AM 14. Juli 1975 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A. FESTSETZUNG GEM. § 9 (1) BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 SOEST - DEIRINGSEN

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAU NVO

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE

2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE,

3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

DIE IN § 4 (3) DER BAU NVO GENANNTEN AUSNAHMEN SIND IN DIESEM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN JEDOCH ABS. 6.

OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN

IM WA-GEBIET

DIE TATSÄCHLICH BEBAUBAREN GRUNDSTOCKSFLÄCHEN ERGEBEN SICH DURCH DIE GEM. § 23 BAU NVO FESTGELEGTEN BAULINIEN (ROT) UND BAUGRENZEN (BLAU) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BZW. IN VERBINDUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN DER BAUORDNUNG NW ÜBER BAUWICHE, ABSTANDSFLÄCHEN UND GEBÄUDEABSTÄNDE. DAS HÖCHST ZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH § 17 BAU NVO BESTIMMT, SOWEIT ES DURCH DIE IM PLAN FESTGESETZTEN OBERBAUBAREN GRUNDSTOCKSFLÄCHEN UND AUSNUTZUNGSZIFFERN (GRZ/GFZ) NICHT EINGESCHRÄNKT WIRD.

NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN

NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAU NVO SOWIE GARAGEN SIND ZULÄSSIG.

ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE MIT ZWINGENDER BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE

GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

MAX. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

GEHWEG
FAHRBAHN
PARKSTREIFEN (P)
GEHWEG
} ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

SICHTFLÄCHEN

DIE SICHTWINKEL DER STRASSENEINMÜNDUNGEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN UND PFLANZUNGEN (HIERZU GEHÖREN AUCH DIE EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSEN) ÜBER 0,50 M HOHE FREIZUHALTEN. EINZELNE HOCHSTÄMMIGE BÄUME, DEREN KRONENUNTERKANTE NICHT NIEDRIGER ALS 2,20 M SEIN DARF, SIND ZUGELASSEN!

MIT LEITUNGSRECHTEN (ABWASSERKANAL) ZU GUNSTEN DER GEMEINDE ZU BELASTENDE FLÄCHEN!

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. DIE DACHNEIGUNG FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES MUSS ZWISCHEN 0 - 30 GRAD GEHALTEN WERDEN.EINE DRempelhöhe BIS 50 CM IST ZULÄSSIG. DACHGAUBEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.

[redacted]

ÜBER AUSNAHMEN VON DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERSTÄNDNIS MIT DER GEMEINDE!

C. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE GRENZSTEINE UND GRUNDSTOCKSGRENZEN

VORHANDENE BEBAUUNG

FLURGRENZE

GEPLANTE VORGESEHENE NEUE GRUNDSTOCKSGRENZEN

GEPLANTER SCHMUTZWASSERKANAL

GEPLANTER REGENWASSERKANAL

ENTWÄSSERUNGANSCHLÜSSE MÜSSEN VON FALL ZU FALL BESONDERS AUF ANSCHLUSSMÖGLICHKEIT GEPRÜFT WERDEN.

DIE ANGEGEBENEN GRUNDSTOCKSMASSEN SIND NICHT VERBINDLICH, SIE SIND VON DER VERMESSUNG ABHÄNGIG!

DIE ANGEGEBENE BEBAUUNG UND FIRSTRICHTUNGEN SIND NUR NACHRICHTLICH UND NICHT ZWINGEND.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 21.8. 1975

Dipl.-Ing. Ludwig
Öff. bestl. Vermessungsingenieur

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURFSBEARBEITUNG SOEST, IM JAHRE 1973

FRITZ GROTH
ARCHITEKT BDA
4770 SOEST
ROMHOFGASSE 8-10
TELEFON (02921) 4878

ANGEFERTIGT
SOEST, DEN 12. 1973

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 23. 1. 1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES NR.15 MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. §2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 6.1.1975 BIS 7. 2. 1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 20.12.1975 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 28. 2. 1975

STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GVNW S.656 BZW. SGV.NW 2020) UND § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) UND § 103 DER BAUONW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 27.1.70 (GV NW S.232) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 14.7. 1975 DEN BEBAUUNGSPLAN NR 15 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 31.10.1975 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 6.11. 1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 31.10. 1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR 15 HAT [redacted] AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) AM 5.12. 1975 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHT AUS.

BÜRGERMEISTER